

1. Das Kolleg St. Blasien ist eine staatlich anerkannte freie katholische Schule mit Internat. Sie nimmt interne Schüler und Schülerinnen aus allen Teilen Deutschlands und aus dem Ausland auf. Darüber hinaus werden auch externe Schüler und Schülerinnen aus St. Blasien und der näheren Umgebung, die bei ihren Eltern wohnen, in das Kolleg aufgenommen, soweit die schulischen und räumlichen Verhältnisse des Kollegs dies erlauben. Durch die Bereitstellung von Freiplätzen wird sichergestellt, dass das Kolleg allen Schichten der Bevölkerung offensteht.
2. Ziel des Kollegs ist es, jungen Menschen eine gründliche Ausbildung zu vermitteln und sie aus katholischer Lebens- und Weltsicht zu persönlicher Entscheidungsfähigkeit und Lebensgestaltung sowie zum Dienst an Gesellschaft und Kirche in freier Verantwortung hinzuführen. Daher sind Erziehung und Unterricht auf die Erarbeitung und das Erleben einer bewussten christlichen Glaubenshaltung ausgerichtet.<sup>1</sup>

### 1. Teil

#### ALLGEMEINES

3. Das Kolleg erfüllt seine Aufgabe im Auftrag und unter der Aufsicht des Rechtsträgers "Kolleg St. Blasien e.V." in Selbstverwaltung. An ihr sind alle im Kolleg tätigen Lehrer, Erzieher sowie die Schüler und ihre Eltern beteiligt.
4. Die Gesellschaft Jesu besitzt durch Vertrag der Deutschen Provinz der Jesuiten mit dem Rechtsträger eine verantwortliche und richtunggebende Stellung im Kolleg. Dazu gehört im Besonderen auch die Befugnis des Provinzials der Deutschen Provinz der Jesuiten zur Bestellung der Amtsträger sowie zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Satzung.
5. Die Mitsprache und Mitbestimmung der Lehrer und Erzieher, die nicht Mitglieder der Gesellschaft Jesu sind, wird gesichert durch ihre Mitgliedschaft oder Vertretung in allen leitenden Gremien des Kollegs sowie dadurch, dass entweder der Kollegsdirektor oder sein Stellvertreter aus ihren Reihen genommen werden muss.
6. Die Schülermitverwaltung wird ausgeübt durch einen Schülerrat sowie durch die Schülervertreter im Kollegsrat.
7. Die Mitverantwortung der Erziehungsberechtigten wird ermöglicht durch die Elternversammlungen und durch den Elternbeirat, der von den Kollegsorganen gehört werden muss und Vertreter in leitende Gremien des Kollegs entsendet.
8. Lehrer und Erzieher am Kolleg St. Blasien kann nur sein, wer das Ziel des Kollegs bejaht und die Kollegssatzung einschließlich der durch Vertrag des Rechtsträgers mit der Deutschen Provinz der Jesuiten festgelegten besonderen Stellung der Gesellschaft Jesu im Kolleg in ihren Grundzügen anerkennt.
9. Macht ein Schüler von den ihm in den staatlichen Gesetzen eingeräumten Rechten der Freiheit der Religionsausübung in einer Weise Gebrauch, die dem Ziel des Kollegs widerspricht, so haben ihn die Erziehungsberechtigten aus dem Kolleg zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch sein Verhalten die christliche Erziehung anderer Schüler gefährdet wird, oder wenn der Schüler in seiner eigenen Gewissensentwicklung beeinträchtigt wird.

---

<sup>1</sup> Vgl. Leitbild „Zur Verantwortung erziehen“ vom Juni 2010

10. Der Kollegsdirektor ist für seine Entscheidungen und für das rechte Zusammenwirken der Organe der Selbstverwaltung des Kollegs dem Rechtsträger gegenüber verantwortlich, ohne an dessen Weisungen im Einzelnen gebunden zu sein.
11. Die Aufsicht des Rechtsträgers erstreckt sich auf die Erfüllung der Ziele des Kollegs und auf die Sicherstellung einer geordneten Wirtschaftsführung. Der Kollegsdirektor übermittelt ihm jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung des Kollegs. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage bedient sich der Rechtsträger eines Wirtschaftsprüfers, dessen Gutachten über das jeweils abgelaufene Jahr eingeholt werden muss. Der Wirtschaftsprüfer wird vom Rechtsträger auf Vorschlag des Kollegsvorstand beauftragt.

## 2. Teil

### ORGANE DES KOLLEGS

12. Die Organe der Selbstverwaltung des Kollegs sind:
  - der Kollegsvorstand,
  - der Kollegsrat,
  - die Lehrer- und Erzieherkonferenzen,
  - der Schülerrat und
  - der Elternbeirat und die Elternversammlung.
13. Am Kolleg ist eine Mitarbeitervertretung errichtet. Der Erzbischof der Erzdiözese Freiburg erlässt auf Veranlassung des Provinzials der Deutschen Provinz der Jesuiten KdöR eine Ordnung für die Mitarbeitervertretung. Kollegsvorstand und die Mitarbeitervertretung selbst haben gegenüber dem Provinzial Vorschlagsrecht.
14. Die Amtsträger des Kollegs sind: Der Kollegsdirektor, dem die oberste Leitung des Kollegs obliegt; der Schulleiter sowie sein Stellvertreter und der Internatsleiter sowie sein Stellvertreter, die in ihrem Sachbereich die laufenden Geschäfte führen.

#### Der Kollegsvorstand

15. Zum Kollegsvorstand gehören die folgenden Personen:
  - a) der Kollegsdirektor,
  - b) der Schulleiter oder im Verhinderungsfall dessen ordnungsgemäßer Vertreter,
  - c) der Internatsleiter oder im Verhinderungsfall dessen ordnungsgemäßer Vertreter,
  - d) der Verwaltungsleiter,
  - e) der Vorsitzende des Elternbeirats Schule oder im Verhinderungsfall dessen ordnungsgemäßer Vertreter,
  - f) der Vorsitzende des Elternbeirats Internat oder im Verhinderungsfall dessen ordnungsgemäßer Vertreter,
  - g) ein von der Gesamtkonferenz der Schule für drei Jahre gewählter Vertreter der Lehrer,
  - h) ein von der Erzieherkonferenz für drei Jahre gewählter Vertreter,
  - i) der Superior der Jesuitenkommunität von Sankt Blasien oder ein von ihm benannter Vertreter,
  - j) der Ökonom der für das Kolleg zuständigen Jesuitenprovinz oder ein von ihm benannter Vertreter.

Die Vertreter der beiden Elternvertreter üben ein gemeinsames Stimmrecht aus. Können sie sich über ihr Stimmverhalten nicht einigen, dann müssen sie sich der Stimme enthalten.

Die von den Lehrer- und Erzieherkonferenzen gewählten Mitglieder vertreten diese Gruppen auch im Trägerverein. Ihre Wahl zum Mitglied des Kollegsvorstandes gilt demzufolge als Wahl zum Mitglied dieses Vereins.
16. Der Kollegsvorstand berät und beschließt mit Stimmenmehrheit alle wichtigen Entscheidungen, die das Kolleg für längere Zeit binden. Insbesondere obliegen ihm die Entscheidungen über Grundsatzfragen von Schule und Internat, über die Zahl der internen und externen Schüler sowie über die Zahl der Lehrer und Erzieher und der sonstigen Mitarbeiter des Kollegs. Er beschließt den jährlich im voraus zu erstellenden Haushalt und eine etwaige längerfristige Finanzplanung sowie alle größeren baulichen Maßnahmen. Er legt die Höhe der Schul- und Internatsgebühren und die Zahl der zu vergebenden Freiplätze fest.
17. Der Kollegsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung aus wichtigem Grunde ist jedoch durch die ordnungsgemäßen Stellvertretungen möglich. Im Verhinderungsfall können der Vertreter der Lehrer und der der Erzieher einen MAV-Vertreter der von ihnen

vertretenen Gruppe schriftlich zur Vertretung in einer bestimmten Sitzung des Kollegsvorstands beauftragen. Die Beauftragung darf keine Weisung zur Stimmabgabe enthalten.

18. Anträge zur Beschlussfassung können von jedem Mitglied des Kollegsvorstandes eingebracht werden. Ein Antrag, der vom Kollegsdi­rektor gestellt oder von ihm gebilligt wird, ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhält. Gegen die Stimme des Kollegsdi­rektors kann, von Anträgen zur Geschäftsordnung abgesehen, kein Beschluss gefasst werden.
19. Der Kollegsvorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Er kann vom Kollegsdi­rektor nach Rücksprache mit den anderen Amtsträgern auch öfter einberufen werden. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht.

### **Lehrer- und Erzieherkonferenzen**

20. Lehrerkonferenzen finden regelmäßig nach Maßgabe der Notwendigkeiten statt. Das Verfahren regelt sich in Anlehnung an die Konferenzordnung für öffentliche Schulen. Dementsprechend werden Gesamtlehrerkonferenzen und Teilkonferenzen (Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen sowie Fachkonferenzen) durchgeführt.
21. Erzieherkonferenzen finden je nach Sachlage mehrmals wöchentlich statt. In ihnen sollen die Fragen, die mehrere Internatsgruppen betreffen, behandelt und die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung der Internatserziehung gemeinsam erarbeitet werden.
22. Die Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen nehmen am Kolleg als einer Internatsschule einen besonderen Rang ein. Sie dienen nicht nur der Notenfestsetzung vor Mitteilungs- und Zeugnisterminen sowie den zu treffenden Versetzungsentscheidungen, sondern auch der pädagogischen Beurteilung und Förderung der Schüler und evtl. schuldisziplinärer Entscheidungen. Teilnehmer an diesen Konferenzen sind daher die Lehrer und Erzieher der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe bzw. der betreffenden Internatsgruppen zusammen mit dem Schul- und Internatsleiter.

Notenfestsetzung und Versetzungsentscheidungen sind ausschließlich den Lehrkräften der jeweiligen Klasse bzw. Jahrgangsstufe unter Vorsitz des Schulleiters vorbehalten.

Bei pädagogischen Fragen wirken Schule und Internat gleichberechtigt zusammen.

Den Gesamtvorsitz führt der Kollegsdi­rektor, der in der Regel die Entscheidungsbefugnis dem Schulleiter delegiert.

23. Um die Einheit der Erziehung in Schule und Internat zu gewährleisten, soll der Schulleiter häufig an den Erzieherkonferenzen, der Internatsleiter an den Lehrerkonferenzen teilnehmen. Ebenso soll der Kollegsdi­rektor häufig bei den Lehrer- und Erzieherkonferenzen anwesend sein.
24. Nach Notwendigkeit finden gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrern und Erziehern unter Leitung des Kollegsdi­rektors statt.

### **Der Kollegsrat**

25. Der Kollegsrat besteht aus dem Kollegsdi­rektor und dreizehn weiteren Mitgliedern. Dazu gehören von Amts wegen der Schulleiter und der Internatsleiter. Je drei weitere Mitglieder werden für zwei Schuljahre von den Lehrern aus dem Kreis der Lehrer und zwei weitere Mitglieder von den Erziehern aus dem Kreis der Erzieher gewählt. Zwei weitere Mitglieder sind der Elternbeiratsvorsitzende Schule und der Elternbeiratsvorsitzende Internat. Für den Wahlmodus sind die in dieser Satzung gegebenen Richtlinien für Wahlen zu beachten. Die restlichen vier Mitglieder als Vertreter der Schülerschaft sind zwei SchulsprecherInnen sowie zwei Vertreter der InternatsschülerInnen.
26. Der Kollegsrat berät innerhalb des vom Kollegsvorstand gesetzten Rahmens über die pädagogischen Richtlinien, nach denen Schule und Internat geführt werden sollen und über die Zusammenarbeit von Schule und Internat. Er beschließt die Kollegsordnung für Schule und Internat und legt sie dem Kollegsvorstand zur Bestätigung vor. Er entscheidet über die laufenden zur Durchführung des Schul- und Internatsbetriebes erforderlichen Maßnahmen. Der Kollegshaushalt wird dem Kollegsrat vom Kollegsdi­rektor offengelegt.

27. Im Kollegsrat können auch die persönlichen Wünsche und Anliegen Einzelner und von Gruppen vorgebracht werden. Ebenso ist er für Beschwerden und für die Schlichtung von Streitigkeiten zuständig. Die Vertrauenslehrer und der Vertrauenserzieher können auf Antrag der Schülervertreter gehört werden. Handelt es sich um Angelegenheiten, die nur die Lehrer und Erzieher unter sich betreffen, so findet die Sitzung ohne die Schülervertreter statt.
28. Die Entscheidungen des Kollegsrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Mit 2/3-Mehrheit wird entschieden, wenn ein entsprechender Antrag des Kollegsdirektors von wenigstens einem Drittel der Mitglieder gebilligt wird. Der Kollegsdirektor kann eine Angelegenheit, wenn sie ihm für das Wohl des Kollegs oder für den geordneten Schul- und Internatsbetrieb von Bedeutung zu sein scheint, dem Kollegsvorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
29. Der Kollegsrat tritt in jedem Schulhalbjahr wenigstens zweimal zusammen. Er muss darüber hinaus vom Kollegsdirektor einberufen werden, wenn der Schulleiter oder der Internatsleiter oder ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen. Für eine etwaige Vertretung im Kollegsrat gelten die gleichen Vorschriften wie beim Kollegsvorstand. Zur Vorbereitung seiner Sitzungen sowie zur Beratung des Kollegsvorstandes kann auf Vorschlag des Kollegsdirektors eine pädagogische Kommission gebildet werden, der auch auswärtige Sachverständige angehören können.

### **Die Amtsträger**

30. Der Kollegsdirektor wird vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten aus den Ordensmitgliedern ernannt. Er muss entweder die Befähigung zum Lehramt oder große Erfahrung in der Internatserziehung haben. Der Provinzial hat sich dessen zu vergewissern, dass der Kollegsdirektor das Vertrauen aller im Kolleg tätigen Personengruppen besitzt.
31. Der Kollegsdirektor hat die oberste Leitung von Schule und Internat sowie der gesamten Verwaltung. Er vertritt das Kolleg gegenüber der Öffentlichkeit und den Eltern und übt das Hausrecht aus. Er stellt im Zusammenwirken mit den betroffenen Amtsträgern die Lehrer und Erzieher an und führt die diesbezüglichen Verhandlungen. Desgleichen spricht er gemäß den Regelungen dieser Satzung die Aufnahme und Entlassung von Schülern aus. Er hat die Aufsicht über die Schulgebäude und Schulanlagen. Als Vorsitzender der verschiedenen Gremien der Selbstverwaltung bereitet er die Tagesordnung der Sitzungen vor, die er auch leitet.
32. In allen die Wirtschaft des Kollegs betreffenden Angelegenheiten wird als Hilfe dem Kollegsdirektor ein Geschäftsführer direkt unterstellt. Im Auftrag des Kollegsdirektors leitet er die Verwaltung und die Wirtschaftsbetriebe und verteilt die Aufgaben unter den darin Beschäftigten. Er hält regelmäßige Dienstbesprechungen mit den zuständigen Betriebsleitern. Der Geschäftsführer schlägt die Anstellung der Angestellten und Arbeiter in der Verwaltung und den Wirtschaftsbetrieben und deren Kündigung vor.  
  
Der Kollegsdirektor hat den Geschäftsführer in allen die Wirtschaft des Kollegs betreffenden Angelegenheiten zu hören. Er ist ordentliches Mitglied des Kollegsvorstandes und der Leitungskonferenz. Er wird vom Kollegsdirektor angestellt.
33. Der Kollegsdirektor hat einen ständigen Vertreter (stellvertretenden Kollegsdirektor). Sofern der Kollegsdirektor Ordensmitglied ist, wird die Funktion in der Regel einem Amtsträger übertragen, der nicht Ordensmitglied ist.  
  
Dem stellvertretenden Kollegsdirektor sind alle Vollmachten einzuräumen, so dass er im Vertretungsfalle alle Funktionen des Kollegsdirektors unverzüglich wahrnehmen kann.
34. Wenn die Umstände dies nahelegen, kann der Provinzial auch einen Lehrer oder Erzieher, der nicht Ordensmitglied ist, als Kollegsdirektor berufen. Das Amt des stellvertretenden Kollegsdirektors wird in diesem Fall einem Amtsträger übertragen, der Ordensmitglied ist.
35. Der Schulleiter wird vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten bestellt. Als Schulleiter kann ein Mitglied des bestehenden Lehrerkollegiums oder ein auswärtiger Bewerber berufen werden. Bei der Bestellung des Schulleiters sind Vertreter der Lehrer, Erzieher, Eltern und Schüler in angemessener Weise zu hören. Der Provinzial hat sich dabei dessen zu vergewissern, dass der Schulleiter das Vertrauen aller in Frage kommenden Personengruppen besitzt.

36. Der Schulleiter muss vom Kollegsdirektor in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten gehört werden. Er sorgt für die geordnete Durchführung des Schulbetriebes, koordiniert die Arbeitsverteilung unter den Lehrern und leitet die die Schule betreffenden Konferenzen. Er vertritt die Schule gegenüber der Schulbehörde und übt auch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrer aus.
37. Für den Schulleiter ist ein ständiger Vertreter (stellvertretender Schulleiter) zu bestimmen. Dazu wird ein Mitglied des Lehrerkollegiums oder ein auswärtiger Bewerber vom Provinzial berufen. Für die Bestellung gelten die für den Schulleiter getroffenen Bestimmungen entsprechend. Der stellvertretende Schulleiter wirkt bei der Berufung von Lehrern mit und kann zu den Sitzungen des Kollegsvorstandes und des Kollegsrates hinzugezogen werden. Seine übrigen Rechte und Pflichten werden kollegisintern durch schriftliche Abmachung festgelegt und in angemessener Weise bekanntgemacht.
38. Der Internatsleiter wird vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten auf Vorschlag des Kollegsdirektors ernannt; die Ernennung erfolgt entweder aus den Ordensmitgliedern oder aus dem Erzieherkollegium des Kollegs, gegebenenfalls nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle. Bei der Bestellung des Internatsleiters sind Vertreter der Lehrer, Erzieher, Eltern und Schüler in angemessener Weise im Vorfeld durch den Kollegsdirektor zu hören. Der Provinzial und der vorschlagende Kollegsdirektor haben sich dabei dessen zu vergewissern, dass der Internatsleiter das Vertrauen aller in Frage kommenden Personengruppen besitzt.
39. Der Internatsleiter ist zweiter Stellvertreter des Kollegsdirektors, von dem er in allen die Internatserziehung betreffenden Angelegenheiten gehört werden muss. Er sorgt für die geordnete Durchführung der Internatserziehung, koordiniert die Arbeit unter den Erziehern und übt die unmittelbare Dienstaufsicht über sie aus. Er leitet die Konferenzen der Erzieher.  
Für den Internatsleiter ist ein ständiger Vertreter (stellvertretender Internatsleiter) vom Provinzial zu bestimmen. Für Bestellung und Aufgabe gelten die für den stellvertretenden Schulleiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

### **Das Zusammenwirken der Amtsträger**

40. Die Amtsträger des Kollegs und der Geschäftsführer treffen sich wöchentlich zu einer Leitungskonferenz. Sie dient der Erörterung aller Fragen von allgemeinem Interesse, der gegenseitigen Information über besondere Vorkommnisse in den verschiedenen Bereichen sowie der Erarbeitung einer gemeinsamen Linie in der Führung des Kollegs. Der Kollegsdirektor kann weitere leitende Mitarbeiter zur Leitungskonferenz hinzuziehen.
41. Für die Berufung der Lehrer und Erzieher, für die Aufnahme von Schülern und für die geordnete Durchführung des Schul- und Internatsbetriebes wirken Kollegsdirektor, Schul- und Internatsleiter in regelmäßiger gemeinsamer Beratung zusammen.
42. Die Berufung der Lehrer und Erzieher, die nicht dem Orden angehören, erfolgt durch den Kollegsdirektor im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Internatsleiter. Der Schulleiter erhält Einsicht in die Bewerbungsunterlagen für anzustellende Lehrer und der Internatsleiter für Erzieher. Bei der Kündigung von Verträgen ist nach Maßgabe der dafür festgelegten Bestimmungen die Mitarbeitervertretung beizuziehen.
43. Die Freistellung und Abberufung von Ordensmitgliedern bleibt dem Provinzial vorbehalten, der dazu die Meinung der zuständigen Amtsträger des Kollegs einholt.
44. Die Aufnahme und Entlassung von Schülern erfolgt durch den Kollegsdirektor im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Internatsleiter. Die genannten Amtsträger beraten gemeinsam über Entlassung, sowohl wenn diese aus schulischen als auch wenn sie aus schul- oder internatsdisziplinarischen Gründen erfolgen.
45. Bei einer Entlassung aus schulischen Gründen wird die Stellungnahme der zuständigen Klassen- oder Gesamtkonferenz und der Schulleitung gebührend in Rechnung gestellt. Bei Verfahren über Entlassung aus schul- und internatsdisziplinarischen Gründen sind die Erziehungsberechtigten und die Internatserzieher, denen der Schüler unmittelbar untersteht, in angemessener Weise zu hören. Die Entlassung muss vom Kollegsdirektor ausgesprochen werden, wenn nach entsprechender Beratung einer der beiden Amtsträger dies ausdrücklich verlangt. Auf Antrag des Schülers, der darüber zu belehren ist, muss ein Vertrauenslehrer oder Vertrauenserzieher hinzugezogen werden, der dann über alle Einzelheiten des Falles informiert werden darf. Widerspricht der Vertrauenslehrer oder der Vertrauenserzieher der Entlassung, so kann diese vom Kollegsdirektor nur dann ausgesprochen werden, wenn zwei der drei zuständigen Amtsträger ausdrücklich dafür sind.

46. Zur Vergabe von Stipendien wird ein Ausschuss unter Vorsitz des Kollegsdirektors gebildet. Er besteht aus dem Schulleiter, dem Internatsleiter und einem weiteren vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten aus den mit der Kollegiarbeit verbundenen Jesuiten zu benennendem Mitglied. Der Ausschuss berät über die Vergabe der Freiplätze und schlägt Mittel und Wege vor, um das im Vertrag mit der Gesellschaft Jesu vereinbarte Ausmaß an Freiplätzen zu sichern. Das vom Provinzial ernannte Mitglied berichtet diesem jährlich schriftlich über die Praxis der Freiplatzvergabe und über die Tätigkeit des Ausschusses. Die eigentliche Aufnahme und etwaige Entlassung von Schülern, denen Freiplätze zugestanden sind, erfolgt nach den für alle Schüler geltenden Maßstäben und Bestimmungen.

### **Der Schülerrat**

47. Die Schülerschaft des Kollegs wählt einen Schülerrat. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Schülermitverwaltung verwirklicht wird.
48. Der Schülerrat wird jeweils für ein Jahr gewählt. Der Kollegsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Die Wahlordnung ist in der Satzung der Schülermitverwaltung festzulegen. Dem Schülerrat sitzen die SchulsprecherInnen vor.
49. Der Schülerrat soll die Interessen der gesamten Schülerschaft und der einzelnen Schüler (in Fragen der Disziplin, des Unterrichts, persönlicher Auseinandersetzungen u.ä.) vor der Schul- und Internatsleitung, vor den Lehrern und Erziehern (Kollegsrat) vertreten. Er soll sich mitverantwortlich fühlen für das Leben der gesamten Internatsschule und es mitgestalten.
50. Vorschläge, Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Schülerrates werden durch einen Beauftragten bei den zuständigen Instanzen oder durch die Schülervertreter im Kollegsrat vorgetragen. Bei der Ablehnung von Vorschlägen müssen Begründungen gegeben werden, die in das Protokoll aufzunehmen sind. Der Schülerrat kann sich durch Anschläge und Rundschreiben an die gesamte Schülerschaft wenden. Er veröffentlicht die Entschließungen, Sitzungsprotokolle und Empfehlungen. Internats- und Schulleitung erhalten eine Abschrift. Sie haben das Recht, sich von den SchülersprecherInnen und deren VertreterInnen über Pläne und Entschließungen informieren zu lassen und gegebenenfalls, wenn der Ruf oder das Wohl aller gefährdet sein sollte, die Angelegenheit vor den Kollegsrat oder ein entsprechendes Gremium zu bringen und Abänderungen oder Aufschub zu veranlassen.
51. Veranstaltungen, die in erster Linie die Schülerschaft betreffen oder an denen die Schülerschaft weitgehend mitwirken, werden vom Schülerrat nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen weitgehend in eigene Verantwortung genommen. Für einzelne Aufgaben kann der Schülerrat Ausschüsse einsetzen.
52. Der Schülerrat hat das Recht, ein Mitglied in Sitzungen und Versammlungen organisierter Gruppen der Schülerschaft zu entsenden, um sich zu informieren. Diese Gruppen arbeiten unabhängig vom Schülerrat. Dieser kann aber auf Mängel hinweisen und Empfehlungen geben. Jeder Schüler kann mit seinen Vorschlägen, seiner Kritik und seinen persönlichen Anliegen an jedes Mitglied des Schülerrats herantreten, kann gegebenenfalls vor dem Schülerrat als ganzem vorstellig werden, kann auch schriftlich, jedoch mit Unterschrift, Wünsche einreichen.
53. Dem Schülerrat stehen zwei Vertrauenslehrer und Vertrauenserzieher beratend zur Seite. Deren Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung der Schülermitverwaltung.
54. Der Schülerrat kann eine eigene Satzung für die Schülermitverwaltung erarbeiten und mit Zustimmung des Kollegsrates in Kraft setzen. Dabei müssen die vorangehenden Bestimmungen über den Schülerrat zugrunde gelegt werden. Die diesbezüglichen Vorschriften können nur nach den Bestimmungen über die Änderung der Kollegssatzung geändert werden. Sonstige Änderungen können mit 2/3-Mehrheit des Schülerrats und im Einverständnis mit dem Kollegsrat durchgeführt werden.

### **Elternbeirat und Elternversammlung**

55. Der Elternbeirat des Kollegs besteht aus dem Elternbeirat Schule und dem Elternbeirat Internat. Im Elternbeirat Schule und im Elternbeirat Internat wird aus dem Kreis der Mitglieder jeweils ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit 3 Jahre beträgt. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder der Stellvertreter endet, wenn sie nicht mehr dem Elternbeirat angehören. In diesem Fall findet für die restliche

Legislaturperiode eine Ersatzwahl statt. Der Vorstand des Elternbeirats wird gebildet aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats Schule, seinem Stellvertreter sowie dem Vorsitzenden des Elternbeirats Internat und dessen Stellvertreter. Ansprechpartner für den Vorstand des Elternbeirats ist der Kollegsdirektor.

Der Elternbeirat Schule besteht aus den gewählten Elternvertretern der einzelnen Klassen sowie jeweils drei Vertretern der Kursstufe 11 und 12. Im Verhinderungsfall nehmen die jeweiligen Stellvertreter stimmberechtigt an den Sitzungen teil. Ansprechpartner für den Elternbeirat Schule ist der Schulleiter. Auch Eltern von Internen können Ämter im Elternbeirat Schule übernehmen.

Der Elternbeirat Internat besteht aus den beiden gewählten Elternvertretern der jeweiligen Internatsgruppen. Ansprechpartner des Elternbeirats Internat ist der Internatsleiter. In den Elternbeirat Internat können nur Eltern von Internen gewählt werden.

Die Vorsitzenden von Elternbeirat Schule und Elternbeirat Internat sowie deren Stellvertreter haben Gastrecht im jeweils anderen Beirat.

56. Die Amtszeit der Mitglieder von Elternbeirat Schule und Elternbeirat Internat beträgt ein Jahr. Sie sind jeweils im ersten Tertial des neuen Schuljahres zu wählen.

Die Amtszeit erlischt, wenn das Kind eines gewählten Elternvertreters das Kolleg verlässt oder die Klassenstufe wiederholt bzw. die Internatsgruppe wechselt.

Scheiden Elternvertreter oder deren Stellvertreter aus, so rücken die gewählten Ersatzkandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Scheiden alle möglichen Elternvertreter einer Klasse oder einer Internatsgruppe aus, so findet für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

57. Die gewählten Elternvertreter haben die Aufgabe, die Interessen, Anliegen und Themen der Elternschaft gegenüber der Kollegs-, Schul- und Internatsleitung zu artikulieren und zu vertreten, das Verständnis für die Anliegen des Kollegs unter den Eltern zu fördern und für die Belange des Kollegs bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit dies die Mitverantwortung der Eltern verlangt.
58. Der Elternbeirat Schule und der Elternbeirat Internat werden jährlich wenigstens zweimal von ihrem Vorsitzenden einberufen, der die Sitzungen leitet. Der Schulleiter und sein Stellvertreter sind von Amts wegen Mitglied (ohne Stimmrecht) im Elternbeirat Schule, ebenso sind der Internatsleiter und seine Stellvertreter von Amts wegen Mitglied (ohne Stimmrecht) im Elternbeirat Internat. Der Kollegsdirektor kann auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des jeweiligen Beirates zu den Sitzungen hinzukommen.
59. Die Klassenlehrer bzw. die Internatspädagogen laden für ihre Klasse bzw. ihre Gruppe zur ersten Elternversammlung im Schuljahr ein und leiten die Wahl der Elternvertreter.

Weitere Elternversammlungen finden nach Notwendigkeit auf der Ebene von Klassen bzw. Internatsgruppen statt. Ebenso können Elternversammlungen aller bzw. der Eltern der externen oder der internen Schüler einberufen werden. An den Elternversammlungen nehmen die jeweiligen Klassenlehrer bzw. Internatspädagogen teil.

Einzelheiten zu Verfahrensweisen können vom Kollegsdirektor in Absprache mit dem Vorstand des Elternbeirats festgelegt werden.

### **3. Teil**

#### **Fragen der Geschäftsordnung und des Wahlmodus**

60. Zu den Sitzungen der einzelnen Gremien haben nur die jeweiligen Mitglieder Zutritt. Mit Zustimmung des Kollegsdirektors oder auf Antrag der Mehrheit der betreffenden Gremien können auch andere Personen gehört werden. Mitteilungen nach außen über die Verhandlungen sind nicht statthaft. Die Ergebnisse der Sitzungen müssen jedoch, wenn nicht außergewöhnliche Gründe dem entgegenstehen, vom Vorsitzenden des betreffenden Gremiums oder von bevollmächtigten Sprechern entsprechend bekanntgemacht werden.

61. Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die behandelten Angelegenheiten, der Wortlaut der Beschlüsse oder Meinungsäußerungen und etwaige Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Wahlvorgänge sind ebenfalls in geeigneter Weise zu protokollieren.
62. Anträge zur Beschlussfassung - von Anträgen zur Geschäftsordnung abgesehen - sind entweder schriftlich einzureichen oder wörtlich ins Protokoll zu diktieren. Dies muss spätestens unmittelbar vor der Abstimmung geschehen sein. Sie sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können und in der Regel so zu fassen, dass zunächst gefragt wird, wer Zustimmung erteilt. Bei der Einladung zu den Sitzungen ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Neue Punkte können während einer Sitzung nur behandelt werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Gremiums dem zustimmt.
63. Die Wahlen sind geheim. Die Abstimmungen sind offen, außer wenn die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragt.
64. Bei Wahlen hat jeder Wähler soviel Stimmen wie Mitglieder aus seiner Gruppe zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung (Kummulation) ist nicht erlaubt. Beim ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Abstimmenden erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist der bzw. sind die Bewerber(innen) gewählt, die die jeweils höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Entfallen dabei nicht jeweils mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf den oder die zu wählenden Bewerber, scheidet beim dritten bzw. den nächsten Wahlgängen der Bewerber mit der jeweils niedrigsten Stimmenzahl aus.
65. Sollen aus einer Gruppe zwei Mitglieder gewählt werden, so wird nach dem vorstehenden Modus erst das eine und dann das andere Mitglied gewählt.
66. Nimmt die Mehrzahl einer wahlberechtigten Gruppe an einer Wahl nicht teil oder kommt eine absolute Mehrheit für einen Bewerber nicht zustande, so wird der Vertreter der Gruppe vom Kollegsvorstand bestimmt. Bei Wahlen zum Kollegsvorstand selbst handeln dessen bereits feststehende Mitglieder.

### **Schlussbestimmungen**

67. Die Satzung vom 1. Juli 1977 tritt am 1. Januar 1979 außer Kraft. Sie wird in ihrer Wirksamkeit abgelöst durch diese neue Satzung.
68. Änderungen der Satzung können nach Rücksprache mit dem betroffenen Personenkreis vom Kollegsvorstand vorgenommen werden. Sie treten mit der Zustimmung des Provinzials der Deutschen Provinz der Jesuiten in Kraft. Sie werden den Mitgliedern des Trägervereins mitgeteilt, der sie wieder außer Kraft setzen kann, wenn er ihnen auf seiner nächsten Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder ausdrücklich widerspricht. Vorschläge zur Satzungsänderung können von allen am Kolleg beteiligten Personen oder Personengruppen an den Kollegsvorstand herangetragen werden, der in jedem Fall über die Annahme bzw. Nichtannahme zu beschließen hat.
69. Wird eine Satzungsänderung dadurch erforderlich, dass der Vertrag der Deutschen Provinz der Jesuiten mit dem Rechtsträger eine wesentliche Änderung erfährt, so können neue Bestimmungen nur in Kraft treten, wenn sie sowohl von der Deutschen Provinz der Jesuiten als auch von der Mehrheit der Lehrer und Erzieher, die nicht Ordensmitglieder sind, sowie auch von der Mehrheit des Elternbeirats gebilligt werden. Kommt eine Einigung zwischen den genannten Gruppen nicht zustande, so entscheidet der Trägerverein.
70. Das System der Selbstverwaltung und die Mitwirkungsrechte der einzelnen am Kolleg beteiligten Gruppen dürfen bei allen Änderungen der Satzung in ihrem Grundgehalt nicht mehr angetastet werden.

---

In der vorliegenden "Satzung des Kollegs" sind die Änderungen des § 13 vom 18.06.2010, des § 15 vom 13.05.2016 und vom 25.11.2021, des § 17 vom 25.11.2021, des § 25 vom 08.11.1989, 09.11.1992, 12.11.1993, 13.05.2016 und 13.05.2020, des § 38 vom 23.11.2017, des § 48 vom 13.05.2020, des § 50 vom 13.05.2020, des § 55 vom 13.06.1990, der §§ 55 - 59 vom 25.10.2013, des § 64 vom 12.11.1993 berücksichtigt.

St. Blasien, 10. Dezember 2021